

60. Können Personen des Soldatenstandes, außer den ihnen in den Militärversorgungsgesetzen gewährten Befugnissen, auf Grund des Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 Schadenersatzansprüche gegen das Reich erheben?

RBeamthafteG. vom 22. Mai 1910 §§ 1, 6; Off. PensG. vom 31. Mai 1906 § 38; MannschVerförgG. vom 31. Mai 1906 § 41.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. März 1920 i. S. Stadtgemeinde Frankfurt a. M. (RL) w. Deutsches Reich (Veffl.). III 329/19.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1884 geborene Arbeiter D. wurde bei der Heeresmusterung der Ersatzreserve überwiesen. Er erlitt 1905 eine Lungenentzündung, die zu Nachkuren in den folgenden Jahren führte. Bei Kriegsausbruch rückte er zum Heere ein und wurde in einer Arbeiterkompagnie zu Schanzarbeiten verwendet. Im September 1914 meldete er sich erstmals krank und wurde nach truppenärztlicher Untersuchung zu einem anderen Ersatztruppenteil versetzt, wo er wieder mit Schanzarbeiten beschäftigt wurde. Auch auf eine zweite Krankmeldung im Januar 1915 und wiederholte Untersuchung verblieb er bei dieser

Truppe. Bald darauf erlitt er einen Blutsturz, kam ins Lazarett und wurde Ende 1915 aus dem Seeresdienst entlassen.

Mit der Klage wird geltend gemacht, daß die Militärärzte bei den Untersuchungen des D. ihre Amtspflicht grob verletzt und so diesen an seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit schwer geschädigt hätten, daß deshalb dem D. gemäß dem Reichsbeamtenhaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 Schadenersatzansprüche gegen das Reich zustünden. Die Klägerin, die dem D. Unterstützungen gewährt hat, beansprucht als dessenessionarin und aus auftragloser Geschäftsführung den Betrag von 770 M.

Beide Vorbergerichte haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos aus folgenden

Gründen:

„Der Klaganspruch beruht auf der Annahme, daß dem Kriegsbeschädigten D., dem Bedienten der Klägerin, wegen seiner auf Dienstpflichtverletzungen von Militärärzten zurückzuführenden körperlichen Beschädigungen gemäß dem Reichsbeamtenhaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 ein Erstattungsanspruch gegen das Reich zustehe. Mit Recht hat das Berufungsgericht dieser Klagbegründung die Anerkennung versagt. Es ist zwar in § 1 des genannten Gesetzes ganz allgemein die Verantwortlichkeit des Reichs für das Verschulden seiner Beamten und der Personen des Soldatenstandes festgelegt. § 6 das. bestimmt jedoch, daß die Vorschriften anderer Reichsgesetze unberührt bleiben sollen, soweit sie für bestimmte Fälle die Haftung des Reichs über einen gewissen Umfang hinaus ausschließen. Wie der Wortlaut des § 6 ergibt und durch die Begründung des Gesetzes vollkommen klargelegt ist, bezweckte diese Ausnahmegesetzvorschrift eine Einschränkung der Verantwortlichkeit des Reichs. Im Hinblick darauf, daß zur Zeit des Erlasses des Reichsbeamtenhaftungsgesetzes bereits eine Reihe von Gesetzen dem Reichs Verbindlichkeiten auferlegten, die eine Haftung für Handlungen seiner Beamten in sich schlossen, sollte es bei diesen Gesetzen sein Bewenden haben, wenn sie der Haftung des Reichs bestimmte Schranken setzten; sie sollten als Sondergesetze dem Reichsbeamtenhaftungsgesetz vorgehen. Dies rechtfertigte sich dadurch, daß die Beschränkungen in den Sondergesetzen auf besonderen Erwägungen beruhten, die neben dem Gedanken der allgemeinen Verantwortlichkeit des Reichs für seine Beamten, wie er dem Reichsbeamtenhaftungsgesetz zugrunde liegt, ihre Bedeutung behielten. Als Sondergesetze kommen alle Bestimmungen in Betracht, die eine Reichshaftung für Verschulden der Beamten und der Personen des Soldatenstandes regeln und die Haftung in bestimmter Weise beschränken oder ganz ausschließen, nicht aber, wie der erkennende Senat bereits in der Entscheidung RGZ. Bd. 93 S. 198 dargelegt hat, solche, bei denen ein Beamtenverschulden gar nicht in Frage steht.

Auf dem hier interessierenden Gebiete der Militärversorgung hat eine solche Begrenzung der Ansprüche, wie sie § 6 RVStGt. vorsieht, stattgefunden. Dies geschah schon in Art. 20 des Ges., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze usw. vom 22. Mai 1893. Gleichlautend mit § 38 OffPenG. vom 31. Mai 1906 bestimmte sodann § 41 MannschVerföG. vom gleichen Tage, daß die versorgungsberechtigten Personen aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen die Militärverwaltung nur die aus diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche haben, und daß etwaige Ansprüche gegen Dritte auf Ersatz des durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens auf die Militärverwaltung übergehen sollen. Diese Begrenzung der Ansprüche gilt für alle Dienstbeschädigungen, gleichgültig auf welche Ursache sie zurückzuführen sind. Weitergehende Ansprüche gegen das Reich sind ausnahmslos auch für den Fall ausgeschlossen, daß die Dienstbeschädigung auf ein Verschulden anderer Militärpersonen zurückzuführen ist. Die Entscheidung des erkennenden Senats RGZ. Bd. 89 S. 247 steht dieser Auffassung in keiner Weise entgegen; sie bestätigt sie vielmehr und besagt nur, daß für die Hinterbliebenen von Offizieren aus den näher dargelegten Gründen eine besondere Rechtslage besteht.

Diese in den militärischen Sondergesetzen getroffene, auf der Eigentümlichkeit der militärischen Verhältnisse beruhende Regelung der Haftung des Reichs für Dienstbeschädigungen hat mit dem Erlasse des Reichsbeamtenhaftungsgesetzes keine Änderung erfahren und ist durch § 6 das. aufrechterhalten worden. Ausdrücklich sind in der Begründung des Gesetzes die genannten militärischen Sondergesetze als Anwendungsfälle des § 6 aufgeführt.“ . . .